

Vorläufiger Bericht

der

vom Nationalrath eingesetzten Kommission für Prüfung der
Revision der Bundesverfassung.

(Vom 18. Juli 1870.)

Tit. I

In der vorläufigen Diskussion, welche der Ernennung der Kommission vorausging, verständigte man sich dahin, daß Ihnen zunächst Anträge vorzulegen seien über den Modus des Vorgehens bei Revision der Bundesverfassung, insbesondere über den Zeitpunkt, wann die eidgenössischen Räthe diese Revision in Berathung ziehen sollen. Es ist in der That nothwendig, daß über diesen Punkt eine von beiden Räthen angenommene Schlußnahme zu Stande komme, indem der Art. 10 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1849 über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath und dem Ständerath vorschreibt: „Keiner der beiden Räthe kann sich auflösen oder vertagen ohne die Zustimmung des andern.“

Um mit einiger Genauigkeit den geeigneten Moment für diese Anhandnahme wählen zu können, mußten wir zuvor den Gang unserer eigenen Arbeiten regeln und wir haben dießfalls verschiedene Schlußnahmen gefaßt, die wir zu Ihrer Kenntniß bringen zu sollen glauben.

Wir halten dafür, daß um zu einem Ergebnisse zu gelangen, das Revisionswerk gleichzeitig von der Nation und von ihren Räthen studirt werden soll. Man muß die zu revidirenden Punkte sowie zugleich auch

die Gründe populär machen, welche diese Revision wünschbar, ersprießlich, nothwendig erscheinen lassen.

Zur Verwirklichung dieses Programms gibt es ein einziges Mittel, ein einziges sicheres Agens: die Oeffentlichkeit.

Mit Rücksicht hierauf hat die Kommission beschlossen:

1. Ihre Sitzungen sollen öffentlich sein.
2. Sie wird ein Protokoll über ihre Verhandlungen führen, in ähnlicher Form, wie diejenige, welche im Jahr 1847 für das Protokoll der Verathungen der Bundesrevisionskommission angenommen worden ist.
3. Diese Protokolle sollen in successivem Fortgang jeweilen nach ihrer Guttheilung veröffentlicht werden.

Es schien jedoch der Kommission nicht genügend, das Land zur Diskussion eines Revisionsprogramms beizuziehen, das ohne dessen Mitwirkung entworfen würde, sondern sie hielt es im Weiteren in jeder Beziehung für angemessen und ersprießlich, die Bürger einzuladen, ihre Wünsche über den Inhalt und die Ausdehnung der Revision kundzugeben.

Die Form dieses Aufrufs gab zu verschiedenen Anträgen Veranlassung.

Ein Theil der Kommission wollte diesen Akt vom Nationalrath selbst ausgehen lassen. Diese Ansicht blieb in der Minderheit.

Eine andere Fraktion der Kommission beantragte eine von der Kommission ausgehende Einladung. Diese Ansicht blieb ebenfalls in der Minderheit.

Die Mehrheit fand, da die Initiative für die Revision von den Rätthen ausgehe, so dürste ihr natürliches Organ beim Volke der Bundesrath, als ordentliche Exekutivbehörde, sein.

Demnach hat die Kommission beschlossen:

4. Es solle durch das Mittel des Bundesraths ein Aufruf erlassen werden, durch welchen die Bürger eingeladen werden, der Bundeskanzlei in einer bestimmten Frist ihre Wünsche und Anträge über die Fragen zukommen zu lassen, welche in den Rahmen der Revision aufzunehmen sind.

Die Frist für Einsendung dieser Vorschläge wird in der Weise festzusetzen sein, daß vor Zusammentritt der Kommission die erforderliche Zeit bleibt, um die verschiedenen Eingaben materienweise zu ordnen.

Um sich über den Zeitpunkt auszusprechen, bis zu welchem sie sich zu vertagen hat, mußte die Kommission die Frage prüfen, ob die Revision der Bundesverfassung zunächst zum Gegenstand einer allgemeinen Diskussion im Schoße des Rathes gemacht werden solle, bevor die Kom-

mission sie an die Hand zu nehmen hätte. Diese Frage nun beantragen wir Ihnen, Tit., verneinend zu beantworten, gleichwie dies auch bei der Revision von 1865 geschehen ist. (Sizung des Nationalraths vom 10. Juli 1865.)

Eine Vordebatte, gefolgt von einer grundsätzlichen Entscheidung über jeden einzelnen Punkt, würde den Bestand einer Kommission überflüssig machen oder wenigstens ihre Aufgabe auf die Redaktion der Verfassungsartikel beschränken, welche die bereits angenommenen Grundsätze näher formuliren sollten. Offenbar hat der Nationalrath nicht für eine so unwichtige Aufgabe eine Kommission von 19 Mitgliefern eingesetzt.

Sollte aber dieser Vordebatte keine Abstimmung folgen, so würde sie fast ausschließlich nur ein theoretisches Interesse darbieten und es könnte ihre praktische Erspriesslichkeit sicher die damit verbundenen Weitläufigkeiten nicht aufwiegen.

Eine derartige Verathung kann in gewissen Fällen dazu dienen, der Aufmerksamkeit des Rathes diese oder jene in der Kommission zu vertretende Ansicht, diese oder jene zu berücksichtigende persönliche Mitwirkung einzelner Abgeordneten zu signalisiren. Diese Erwägungen sind aber hier ohne Einfluß, indem die Kommission bereits ernannt ist. — Demzufolge haben wir die Ehre, Ihnen vorzuschlagen:

5. Es soll, bevor die Kommission ihre Arbeiten beginnt, keine Vordebatte im Schoße des Nationalrathes stattfinden.

Nach der Regelung der vorbesprochenen Punkte hat die Kommission gefunden, sie dürfte nicht im Falle sein, sich vor dem Monat September nächsthin zu versammeln. Will man die Bürger zur Kundgebung ihrer Wünsche über die Revision veranlassen, so muß man ihnen offenbar hiezu eine moralisch genügende Zeit lassen. Dies ist besonders nothwendig mit Rücksicht auf die dieser Tage eingetretenen Umstände auf dem Gebiete der äußern Politik. Die Kommission hat demnach beschlossen:

6. Sie wird sich vertagen, um ihren Arbeiten in einer Session obzuliegen, welche am Montag, den 5. September nächsthin, beginnen soll.

Noch hatten wir zu prüfen, ob es zweckmäßig wäre, für die Behandlung der Revision der Bundesverfassung eine zweite Verathung einzuführen. Uns scheint nun, die zweimalige Verathung eigne sich nicht für den Mechanismus, wie er durch das Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räten organisiert ist, welches Gesetz seiner ganzen Fassung nach gegentheils auf dem Systeme einer bloß einmaligen Verathung beruht. Es ist dies übrigens auch einleuchtend; denn die Doppelverathung wird schon dadurch erreicht, daß zwei gesetzgebende Räte bestehen. Wollte man in jedem derselben eine Verathung mehr einführen, so hätte man nicht eine zweifache, wohl aber eine vierfache Verathung.

Trotz dieser Erwägungen findet die Kommission es für besser, die Frage der Doppelberathung erst zu lösen, nachdem man einmal genau die Natur der zu erörternden Fragen kennen wird; weshalb sie die Ehre hat, Ihnen zu beantragen:

7. Es ist für einstweilen die Frage unberührt zu lassen, ob die Revision der Bundesverfassung zum Gegenstande einer zweimaligen Berathung gemacht werden könne, und über diesen Punkt jede Diskussion zu verschieben.

Nach Erledigung dieser Vorfragen gelangten wir zur Erörterung der Ihnen, Tit., zu unterbreitenden Anträge über die Vertagung der Räthe.

Eine Vertagung auf September oder Oktober wurde aus folgenden Gründen sofort verworfen:

1) Die Zeit wäre zu kurz, um die Konsultirung der Wünsche der Bürger zu ermöglichen und der Kommission zu gestatten, ihre Anträge nebst motivirendem Exposé durchzuberathen, zu formuliren und in den verschiedenen Nationalsprachen veröffentlichen zu lassen, sowie um die öffentliche Meinung in den Stand zu setzen, sich darüber abzuklären.

2) Abgesehen von den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen, könnte die Kommission nicht an einen Zusammentritt im Monat August denken, da während desselben die Volkswünsche entgegenzunehmen sind; noch im Monat Oktober wegen der dannzumaligen Erntearbeiten.

3) Bei einer außerordentlichen, speziell nur der Berathung der Bundesrevision gewidmeten Session fände sich der Ständerath ohne Beschäftigung während der ganzen Dauer der dahерigen Diskussion im Nationalrath, und umgekehrt.

4) Vertagt man die Session dagegen auf den Monat Dezember, gemäß dem Bundesbeschuß vom 22. Dezember 1863, so wird der Ständerath im Falle sein, das Budget, für welches er ausnahmsweise ein zweites Mal die Priorität hätte, und die andern ihm zur Erstbehandlung zufallenden Gegenstände zu berathen, während der Nationalrath sich mit der Revision zu beschäftigen hätte. Dann würde der Ständerath auf die Revision eintreten während der Nationalrath die andern für ihn bereit liegenden Geschäfte an die Hand nähme.

Aus diesen Gründen hat die Kommission die Ehre, Ihnen folgende Schlußnahme zu beantragen, welche die Zustimmung des Ständerathes bedarf:

8. Die Revision der Bundesverfassung wird in der am Montag den 5. Dezember nächsthin beginnenden ordentlichen Wintersession behandelt werden.

Es wird bereits jetzt bestimmt, daß dem Ständerathe in Bezug auf das Budget für 1871 die Erstbehandlung zugeschieden ist.

Resümé.

I. Die Kommission hat die Ehre, dem Nationalrath von den folgenden Schlussnahmen Kenntniß zu geben, welche sie in Bezug auf den Gang ihrer Arbeiten gefaßt hat:

- 1) Die Sitzungen der Kommission sollen öffentlich sein.
- 2) Es wird ein amtliches Protokoll über dieselben geführt, in ähnlicher Form wie diejenige, welche im Jahre 1847 für das Protokoll der Verathungen der Bundesrevisionskommission angenommen wurde.
- 3) Diese Protokolle sind bald nach der Guttheißung eines jeden derselben zu veröffentlichen.
- 4) Der Bundesrath ist eingeladen, sofort einen Aufruf an die Bürger zu richten, dahin gehend, es mögen dieselben der Bundeskanzlei, in einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist, ihre Wünsche und Anträge betreffend die Revision der Bundesverfassung eingeben.
- 5) Die Kommission wird sich mit ihren Arbeiten in einer Session beschäftigen, welche am 5. September nächsthin beginnt.

II. Die Kommission hat die Ehre, dem Nationalrathe vorzuschlagen, es wolle derselbe beschließen:

- 1) Verzicht auf eine Vordebatte oder Präconsultationsberathung über die Bundesrevision.
- 2) Vershub jeder Diskussion über die Thunlichkeit und Zweckmäßigkeit einer zweimaligen Verathung bis zu dem Zeitpunkte, wo der über die Sache selbst sich verbreitende Kommissionsbericht in Behandlung kommt.

III. Die Kommission hat die Ehre, zu beantragen, es wolle Folgendes in der Form eines Bundesbeschlusses verfügt werden:

8. Die Revision der Bundesverfassung wird in der am Montag den 5. Dezember nächsthin beginnenden ordentlichen Wintersession behandelt werden.

Es wird bereits jetzt bestimmt, daß dem Ständerathe in Bezug auf das Budget für 1871 die Erstbehandlung zugeschieden ist. *)

Bern, den 18. Juli 1870.

Im Namen der Kommission,
Der Berichterstatter:
Philippin.

*) Angenommen: Nationalrath 19., Ständerath 20. Juli 1870. Bundesblatt von 1870, Bd. III, S. 69.

Note. Die Kommissionen für die Bundesverfassungsrevision sind von den eidgenössischen Rätthen wie folgt bestellt worden, und zwar vom Nationalrath am 12. und vom Ständerath am 20. Juli 1870.

Nationalrätthliche Kommission.

Herren:

Jules Philippin, von und in Neuenburg.
 F. Anderwert, in Frauenfeld.
 J. Geer, Olarus.
 J. Arnold, Altdorf.
 S. Kaiser, in Solothurn.
 G. Battaglini, in Lugano.
 L. Ruchonnet, in Lausanne.
 J. Bonmatt, Luzern.
 J. Stämpfli, in Bern.
 J. J. Stehlin, Basel.
 R. J. Merz, Unterägeri (Zug).
 Alfred Escher, in Enge bei Zürich.
 G. Gadmer, in Chur.
 J. Hohl, in Herisau.
 P. Suter, auf Horben (Aargau).
 D. Wirth-Sand, St. Gallen.
 P. Jolissaint, in Bern.
 Ch. Friderich, Genf.
 J. J. Scherer, Winterthur.

Ständerätthliche Kommission:

Herren:

J. J. Blumer, Olarus.
 Ph. Camperio, Genf.
 Eug. Borel, Neuenburg.
 N. Hermann, Saxfelde (Obwalden).
 W. Vigier, Solothurn.
 R. Kappeler, von Frauenfeld, in Zürich.
 Aug. Keller, in Aarau.
 H. Schaller, Freiburg.
 Ch. Stoppey, in Lausanne.
 J. v. Hettlingen, Schwyz.
 Chr. Sahl, in Bern.

Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in Einfuhr.

	1870.	1869.
	Stüfe.	Stüfe.
Vom Stück taxirtes Vieh, und zwar Schmalvieh	5,085.	6,230
Großvieh	7,031.	8,429
Pferde und Maulthiere	247.	279
	Werth.	Werth.
	Fr.	Fr.
Vom Werth taxirte Gegenstände:		
Mühlsteine, Ackergeräthe, Rähne, Gefährte und Eisenbahnwagen und deren Bestandtheile	50,298.	148,984
	Zugthierlasten.	
Vom Gewicht, d. h. von der Zugthierlast à 15 Zentner taxirte Gegenstände, Total	70,334.	54,540
wovon: Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz	10,752.	10,168
Dachziegel, Backsteine u. dgl.	1,707.	1,220
Holzkohlen, Roke, Torf, Steinkohlen	33,649.	29,407
Kartoffeln, Obst und frische Gewächse	1,635.	1,081
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen	1,284.	1,198
Kalk, hydraulischer (im Tarif nach Zentner taxirt)	1,144.	1,244
	Sentner.	Sentner.
Vom Gewicht, d. h. vom Zentner à 100 Lb., taxirte Waaren	698,364.	724,018
wovon: Amlung	1,803.	4,335
Baumrinde und Lohkuchen (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt)	6,000.	3,980
Baumwolle, rohe, und Abfälle	13,048.	29,159
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	642.	997
Baumwollenwaaren aller Art	3,675.	3,772
Bettfedern und Flaum	434.	350
Bier in Fässern	7,583.	5,300
Bijouteriewaaren	56.	54
Branntwein und Weingeist in Fässern	5,153.	4,945
Branntwein und Liqueure in Flaschen	81.	63
Bücher, Musikalien u. dgl.	929.	1,078
Butter und Schweineschmalz	2,798.	2,872
Chemische Produkte und Apothekerwaaren	9,172.	9,840
Sichorienwurzeln	408.	2

der Schweiz im Monat Juli 1870 gegenüber 1869.

Ausfuhr.

	1870. Stüke.	1869. Stüke.
Vom Stück taxirtes Vieh, und zwar Schmalvieh	2,283.	4,525
Großvieh .	1,962.	4,345
Pferde und		
Maulthiere	503.	120
	Werth.	Werth.
	Fr.	Fr.
Vom Werth taxirt:		
Holz, gesägtes und rohes	673,891.	783,510
Holzkohlen	49,610.	43,770
	Zugthierlasten.	
Vom Gewicht, d. h. von der Zugthierlast		
à 15 Zentner taxirte Gegenstände, Total	8,642.	5,282
wovon: Eisenerz	42.	21
Dachziegel und Backsteine	2,220.	2,285
Kohlen: Steinkohlen, Braunkohlen	471.	200
Kartoffeln, Obst, frisches u.	142.	352
Kalk, Gyps, gebrannt und gemahlen	303.	698
	Zentner.	Zentner.
Vom Gewicht, d. h. vom Zentner à 100 kg ,		
taxirte Waaren	100,592.	128,536
wovon: Amlung	44.	13
Baumrinde und Gerberlohe	4,612.	2,233
Baumwolle, rohe, und Abfälle	921.	4,673
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	6,494.	14,460
Baumwollenwaaren aller Art	13,879.	13,990
Bettfedern und Flaum	7.	13
Bier	69.	82
Bijouterie, Metalle, edle, u.	—.	2
Branntwein und Weingeist in Fässern		
und in Flaschen	184.	152
Branntwein, Wermuthgeist und Kirsch-		
wasser in Fässern und Flaschen	404.	325
Bücher und Musikalien	435.	462
Butter	1,465.	628
Chemische Produkte und Apothekerwaaren	396.	1,092
Sichorienwurzeln	9.	67

E i n f u h r.

	1870. Scentner.	1869. Scentner.
Droguerien, Gewürze, Farben und Farberden	4,437.	6,252
Eisen, gezogenes, geschmiedetes, Eisenblech und Eisendrath	16,717.	27,410
Eisen, rohes, und Eisen zum Maschinenbau	28,765.	30,687
Eisenguß, grober, und verarbeiteter	6,954.	5,355
Eisen- und Stahlwaaren und Quincaillerien	5,147.	5,565
Farbhölzer, Farbkräuter u. s. w., ganz und zerkleinert	2,705.	2,892
Flachs, Hanf und Werg	635.	678
Felle, Häute, rohe und ungegerbte	1,458.	1,097
Getreide und Hülsenfrüchte	320,936.	299,417
und zwar:	1870.	1869.
	Scentner.	Scentner.
Korn	277,694.	264,159
Roggen	5,618.	3,549
Hafer	11,675.	11,248
Gerste	1,764.	334
Mais	22,137.	18,746
Bohnen	222.	306
Erbsen	217.	49
Nichtbenannte	1,609.	1,026
Glaswaaren aller Art	5,291.	5,757
Holzwaaren und Möbeln	1,720.	1,653
Kaffee und Kaffeesurrogate	10,835.	11,547
Kaffee, Cichorientkaffee	4,539.	4,008
Käse	816.	398
Krapp und Krappwurzeln	3,000.	3,144
Kupferschmiedwaaren	21.	72
Leber, rohes und gebeiztes	1,364.	1,615
Lederwaaren, grobe und feine	487.	472
Leinen- und Flachs-garn, Pachtuchgarn, Strife und Schnüre	2,222.	1,815
Leinwand, Leinenband, Zwillisch, Pacht-leinen u.	1,027.	1,533
Pumpen und Manufaktur (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt)	1,830.	1,365
Maschinen und Maschinenbestandtheile	5,114.	5,662
Mehl	24,408.	17,906
Messing- und Rothgießerwaaren	202.	143

Ausfuhr.

	1870. Scentner.	1869. Scentner.
Droguerien, Gewürze und Farben aller Art	1,091.	1,732
Eisen, geschmiedetes, Eisenblech und Eisendrath	205.	2,877
Eisen und Stahl, roh	2,903.	4,314
Eisenguß und Eisenwaaren	2,209.	2,556
Eisenguß, Quincaillerie u. feine Stahlwaaren	524.	304
Farbhölzer, Kräuter und Wurzeln, roh oder gemahlen	462.	635
Flachs, Hanf und Werg	37.	30
Felle und Häute, rohe, ungegerbte	3,586.	4,093
Getreide und Hülsenfrüchte	3,761.	2,775
Glaswaaren aller Art	149.	92
Holzwaaren und Möbeln	2,286.	3,278
Kaffee	262.	77
Käse	19,644.	20,235
Krapp und Krappwurzeln	—.	13
Kupfer und Kupferwaaren	48.	36
Leder aller Art	644.	852
Lederwaaren	79.	68
Leinen- und Flachs-garn, Seilerwaaren	56.	68
Leinwand und Packleinen	168.	134
Lumpen und Makulatur	240.	841
Maschinen und Maschinenbestandtheile	7,373.	8,559
Mehl	2,336.	2,217
Messing und Messingwaaren	5.	38

E i n f u h r.

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Metalle, rohe, als: Blei, Erz, Kupfer,		
Zink, Zinn u. s. w.	4,787.	4,200
Mineralwasser	1,612.	1,094
Rudeln und andere Leigwaaren	528.	362
Obst, gedörrtes	103.	102
Öle, fette	8,430.	13,879
Öle, Petroleum	2,455.	
Papier und Pappendefel	956.	1,103
Reis	16,326.	8,767
Sämereien	7,849.	4,818
Seide u. Floretseide, roh u. gesponnen	1,857.	1,882
Seidencocons und Seidenabfälle . . .	1,632.	1,721
Seidene und halbseidene Stoffe und		
Fabrikate	112.	153
Seifen	1,864.	2,315
Soda, rohe und künstliche	869.	2,301
Stroharbeiten, feine und gemeine . .	179.	139
Tabak in Blättern und Carotten . . .	4,149.	4,008
Tabak, fabrizirter	1,009.	1,238
Talg und andere Fettwaaren	1,113.	1,419
Talglichter	11.	15
Töpferwaaren, feine	1,391.	1,226
Töpferwaaren, gemeine	992.	1,025
Uhren aller Art und Uhrenbestandtheile	136.	157
Wein in Fässern	42,460.	44,934
Weine in Flaschen	445.	682
Weinstein, roher und gereinigter . .	114.	122
Wolle, rohe	1,758.	1,872
Wollengarne	1,200.	1,858
Wollenwaaren aller Art	4,326.	5,382
Zucker und reiner Syrup	17,846.	20,118
Malze, Gerstenmalz u. dgl.	3,627.	1,599
Salz (Kochsalz und Viehsalz)	21,325.	23,379
Schwefel, roher und gereinigter . . .	303.	778
Süßfrüchte	772.	773

Ausfuhr.

	1870. Scentner.	1869. Scentner.
Metalle, rohe, nicht benannte . . .	916.	796
Mineralwasser	1,103.	990
Mudeln	446.	473
Obst, gedörrtes	449.	842
Öle aller Art	360.	447
Papier und Pappendekel	1,400.	3,160
Reis	2,364.	153
Sämereien	247.	134
Seide und Floretseide	1,252.	1,667
Seidencocons und Seidenabfälle . . .	619.	801
Seidene und halbseidene Waaren . .	3,433.	3,060
Seifen	147.	158
Soda	114.	62
Strohhüte und Strohgeflechte . . .	345.	377
Tabak in Blättern	3.	77
Tabak, fabrizirter	462.	491
Talg und andere Fettwaaren	203.	110
Talglichter	15.	1
Töpferwaaren, Steingut, Fayence u. dgl.	500.	429
Töpferwaaren, gemeine (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt)	1,410.	1,680
Uhren aller Art	435.	317
Weine aller Art, in Fässern und in Flaschen	3,499.	3,484
Weinstein	147.	160
Wolle, rohe	251.	559
Wollengarne	142.	305
Wollene und halbwoollene Waaren .	255.	173
Zucker	219.	171
Kleien	5,541.	2,778
Manufakturwaaren, nicht benannte .	156.	185

D u r c h f u h r.

Die Gesamtdurchfuhr dieser Monate betrug:

	1870. Stück.	1869. Stück.
Vieh	2,662.	5,791
	Zugthierlasten.	
Holz aller Art, Bretter, Kalk u. a. m.	3,060.	3,009
	Zentner.	
Waaren, verschiedene	107,446.	87,300



Vorläufiger Bericht der vom Nationalrath eingesetzten Kommission für Prüfung der Revision der Bundesverfassung. (Vom 18. Juli 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.08.1870
Date	
Data	
Seite	198-210
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 616

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.